

endgültige Durchführungsweisung

**zu den Änderungen des
Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977**

**auf Grund des
6. COVID-19-Gesetzes
(BGBl. I Nr. 28/2020 vom 5. Mai 2020)**

die rückwirkend ab 16. März 2020 in Kraft getreten sind

Wien, am 10.9.2020

Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

1. In § 7 Abs. 5 Z 2 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 angefügt:
„3. während einer Absonderung gemäß § 7 oder § 17 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, vor.“
2. In § 16 Abs. 1 lit. c wird nach dem Wortlaut „in einer Heil- oder Pflegeanstalt,“ folgender Halbsatz angefügt:
„es sei denn, die Unterbringung erfolgt nach den Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950,“

Inkrafttreten: rückwirkend mit 16. März 2020

Parlamentarische Erläuterungen:

Die Anordnung der Absonderung (Quarantäne) sowohl von Kranken als auch von bestimmten Personen (potentiellen Trägern von Krankheitskeimen) zum Zweck der Überwachung nach dem Epidemiegesetz 1950, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 23/2020, soll die Verfügbarkeit gemäß § 7 AVG nicht beeinträchtigen. Dies ist insbesondere aufgrund einer eher kurzen Dauer einer solchen Quarantäne gerechtfertigt. Damit wird die Gleichbehandlung dieser Personen mit zB jenen, die für zwei oder drei Wochen krankgemeldet sind, sichergestellt. Erfolgt die Absonderung in einem Spital, soll dies zu keinem Ruhen der Leistung führen.

Durchführungsweisung:

Durch die Neuregelung soll klargestellt werden, dass Personen, die sich in einer angeordneten Absonderung (Quarantäne) nach dem Epidemiegesetz 1950 befinden, für die Dauer der Maßnahme als verfügbar gelten. Gemäß § 7 Abs. 1a des Epidemiegesetzes betrifft das kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen. Eine von der Bezirksverwaltungsbehörde angeordnete Quarantäne steht einem Leistungsbezug nicht entgegen, auch wenn die betreffenden Personen in diesem Zeitraum ihre Wohnung (oder einen sonstigen geeigneten Raum, in dem sie untergebracht sind) nicht verlassen dürfen. Dies gilt auch für nachweislich bestehende Verkehrsbeschränkungen auf Grund der §§ 24 (Ortschaften) und 25 des Epidemiegesetzes (nach Einreise aus Nachbarstaaten oder auf dem Luftweg). Die Quarantäne ist so zu sehen, als ob die betreffende Person kurzfristig erkrankt wäre.

Bei Personen, deren Absonderung im Sinne des Epidemiegesetzes in einer Heil- oder Pflegeanstalt (Krankenhaus oder vergleichbare Einrichtung) erfolgt, tritt kein Ruhen der Leistung ein, weil solche Personen kein Krankengeld erhalten.

Die betroffenen Personen haben die angeordnete Absonderung durch Übermittlung des Bescheides der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) oder auf andere geeignete Weise

zu belegen. Von einer persönlichen Geltendmachung oder Kontrollterminen ist für diesen Zeitraum abzusehen. Bei begründetem Versäumnis einer rechtzeitigen Antragstellung (z. B. wegen schwerer Erkrankung) ist eine rückwirkende Geltendmachung zulässig, wenn die versäumte Handlung spätestens binnen einer Woche nach Wegfall des Hinderungsgrundes (analog zu § 50 Abs. 1 AIVG) nachgeholt wird.

3. In § 12 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Für in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätige, die ihre Erwerbstätigkeit eingestellt haben, schadet die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung in den Monaten März bis September 2020 nicht.“

Inkrafttreten: rückwirkend mit 16. März 2020

Parlamentarische Erläuterungen:

Selbständig Erwerbstätige (insbesondere EPU), die bei Beendigung (Ruhendmeldung) ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit die Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) erfüllen, haben sich für die Zeit der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Krise nach Einstellung der Erwerbstätigkeit (teilweise) arbeitslos gemeldet, um so finanziell über die Runden zu kommen. Ein Teil dieser selbständig Erwerbstätigen (wie Neue Selbständige gem. § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG) werden bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit nach Ende der COVID-19-Maßnahmen in der Pensionsversicherung nach dem GSVG bei Unterbrechungen bis 18 Monate durchversichert. Damit käme in Nachhinein ein Ausschlussgrund für den Bezug von Leistungen nach dem AIVG (§ 12 Abs. 1 Z 2) zum Tragen, der zu einer gesetzlichen Rückforderung der erhaltenen Leistungen führen würde. Um derartige Rückforderungen zu vermeiden, soll für die Zeit der Einschränkung der Erwerbstätigkeit infolge der COVID-19-Krise davon Abstand genommen werden. Da ein gleichzeitiger Bezug von Leistungen nach dem AIVG und dem Härtefall-Fonds ausgeschlossen ist, entsteht auch keine „Doppelunterstützung“ für diesen Personenkreis. Auf die Ruhendmeldung bzw. Einstellung/Beendigung der Erwerbstätigkeit – wenngleich dies zum Teil von den Betroffenen gewünscht wird - kann insbesondere aus zweierlei Gründen nicht verzichtet werden: erstens läge eine sachlich problematische Ungleichbehandlung zwischen Selbständigen, die einen Fortbezug aus früheren (teilweise lang zurückliegenden) Anwartschaften haben, und nach § 3 AIVG versicherten Selbständigen vor, die gerade zur Absicherung einer großen Krise, wie sie derzeit vorliegt, der Arbeitslosenversicherung beigetreten sind. Letztere würden schlichtweg leer ausgehen. Zweitens ist eine Prüfung von Einkommen Selbständiger für einige Kalendermonate im Jahr vonseiten des Arbeitsmarktservice nicht möglich, da der Feststellung des Einkommens die jeweiligen Steuerbescheide zugrunde zu legen sind (§ 36a Abs. 7, § 36b Abs. 2).

Durchführungsweisung:

Die Neuregelung in § 12 Abs. 2a AIVG hat den Zweck, dass Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung an selbständig Erwerbstätige (einschließlich § 3 AIVG-Versicherte) während der

COVID-19-Krise (im Zeitraum März bis längstens Ende September) nicht zurückgefordert und berichtet werden müssen, wenn für diesen Zeitraum eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG vorliegt.

Auch neue Selbständige, die die Pensionsversicherung nicht unterbrechen konnten (z.B. Psychotherapeuten), oder Selbständige, die trotz Ruhen nachträglich durchversichert werden, sollen für den Zeitraum der eingestellten Erwerbstätigkeit in der Arbeitslosenversicherung keine Nachteile durch die gesetzlich verpflichtende Pensionsversicherung nach dem GSVG haben. Der Zeitraum der eingestellten Erwerbstätigkeit ist dem AMS bekannt zu geben bzw. nachzuweisen. Soweit ein „Ruhens“ (mangels Gewerbe) nicht möglich war, ist die Beendigung der Erwerbstätigkeit in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Glaubhaft ist sie jedenfalls im Zeitraum, in dem die Ausübung aufgrund der gesetzlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona Krise nicht erlaubt war. Wird die Tätigkeit trotz der Möglichkeit dazu nicht aufgenommen, ist auf Plausibilität zu prüfen, ob die längere Einstellung der Erwerbstätigkeit wirtschaftlich logisch ist (z. B. weil im jeweiligen Geschäftszweig wegen der COVID-19-Krise noch keine Umsätze erzielbar waren).

Das Ruhen des Gewerbes bzw. die Einstellung der selbständigen Erwerbstätigkeit kann im Zeitraum März bis September 2020 auch innerhalb eines Monats beginnen oder enden. Die Arbeitslosigkeit beginnt dann mit dem ersten Tag des Ruhens bzw. der Einstellung der Erwerbstätigkeit und endet mit dem letzten Tag des Ruhens bzw. der Einstellung der Erwerbstätigkeit. Dies gilt auch für selbstständig Erwerbstätige, die der freiwilligen Arbeitslosenversicherung nach § 3 ALVG beigetreten sind.

Fälle, in denen dem AMS bekannt ist, dass Anträge vor Kundmachung des 6. COVID-19-Gesetzes bereits negativ entschieden wurden, sind amtswegig zu berichtigen. In jenen Fällen, in denen feststeht, dass Anfragen, ob ein Leistungsbezug möglich ist, wegen einer bestehenden Pflichtversicherung negativ beantwortet wurden, sind die Betroffenen zur Beantragung des relevanten Zeitraumes aufzufordern und der Anspruch ab dem Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, frühestens ab dem Tag der Anfrage, anzuerkennen. Fand kein früherer Kontakt mit dem AMS statt, so ist keine rückwirkende Zuerkennung möglich.

4. Dem § 79 wird folgender Abs. 166 angefügt:

„(166) § 7 Abs. 5, § 12 Abs. 2a, § 16 Abs. 1 lit. c, § 81 Abs. 15 und § 82 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 28/2020 treten rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.“

5. Dem § 81 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Abweichend von § 36 gebührt die für den Zeitraum 16. März bis 30. September 2020 gewährte Notstandshilfe im Ausmaß des Arbeitslosengeldes, das der Berechnung der Notstandshilfe gemäß § 36 Abs. 1 zuletzt zu Grunde zu legen war. Zudem gilt der Berufs- und Einkommenschutz gemäß § 9 Abs. 3 in den Monaten Mai bis einschließlich

September. Die Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend kann durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Finanzen den Zeitraum der erhöhten Notstandshilfe über September 2020 hinaus bis längstens Dezember 2020 verlängern, wenn und solange die COVID-19-Krise anhält.“

Inkrafttreten: rückwirkend mit 16. März 2020

Parlamentarische Erläuterungen:

Die Bundesregierung wurde mit Entschließung des Nationalrates vom 3. April 2020 betreffend zusätzliche Maßnahmen zur Abfederung von sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise, 19/E XXVII. GP, ersucht, Zeiten der COVID-19-Krise bei der Berechnung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes sowie des Berufs- und Einkommensschutzes nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz außer Betracht zu lassen. Da eine Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes in einem solchen abgegrenzten Zeitraum EDV-technisch nur mit mehrmonatiger Vorlaufzeit realisierbar ist, soll eine andere, rascher umsetzbare Lösung erfolgen.

Dem Entwurf nach soll die Höhe der für die Monate Mai bis einschließlich September gebührenden Notstandshilfe auf das Ausmaß des Arbeitslosengeldes erhöht werden. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld für diese Kalendermonate soll auf der Basis der Bemessungsgrundlage errechnet werden, die sonst der Notstandshilfe für diesen Zeitraum zu Grunde gelegt worden wäre. Bei der Ermittlung der Leistungshöhe soll die in diesem Zeitraum gebührende Anzahl an Familienzuschlägen sowie die für diesen Zeitraum in Betracht kommende Obergrenze für den zum Arbeitslosengeld gebührenden Ergänzungsbetrag berücksichtigt werden. Ebenso soll ein sonst auf die Notstandshilfe nach § 36 Abs. 2 und 3 ALVG anzurechnendes eigenes Einkommen sowie eine Begrenzung der Höhe der Notstandshilfe nach § 36 Abs. 5 (Deckelung) bei der Berechnung des Leistungsanspruchs für die Monate Mai bis September 2020 nicht leistungsmindernd wirken.

Der Berufs- und Entgeltenschutz wird gleichfalls erstreckt. Damit werden gerade im März arbeitslos gewordene Personen vor einer Reduktion des Arbeitslosengeldes durch das Abrutschen in die Notstandshilfe bewahrt. Gleichzeitig werden – auch vor COVID-19 vorhandene - Notstandshilfebezieherinnen und –bezieher durch die Erhöhung der Leistung, die für die Monate Mai bis Septembergeührt, bessergestellt.

Durchführungsweisung:

Mit der gegenständlichen Regelung wird die Notstandshilfe im Zeitraum von 16. März bis 30. September 2020 (teilweise rückwirkend) auf die Höhe des Arbeitslosengeldes angehoben. Die Auszahlung erfolgt automatisiert und bedarf keiner Antragstellung.

Die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice führt die entsprechenden erforderlichen EDV-Änderungen durch. An die betroffenen leistungsbeziehenden Personen wird eine automationsunterstützte Mitteilung versendet, welche einen Hinweistext über die Umstellung mit

16. März 2020 sowie auch über die Rückstellung auf die bisherige bzw. zukünftige Leistung mit 1. Oktober 2020 umfasst. Betreffend die Nachzahlung einer Differenz für Zeiträume, für die bereits eine Leistung in der Höhe der Notstandshilfe erfolgt ist, ergeht eine gesonderte Weisung.

Da die Leistung in der Höhe des Arbeitslosengeldes gebührt, erfolgt für die Dauer der erhöhten Leistung keine Einkommensanrechnung. Das bedeutet auch, dass im Zeitraum vom 16. März 2020 bis 30. September 2020 keine Ablehnung oder Einstellung des Anspruches mangels Notlage durch Einkommensanrechnung erfolgt. Fälle, in denen dem AMS bekannt ist, dass betreffend Zeiträume ab dem 16. März 2020 bereits entsprechende Ablehnungen oder Einstellungen erfolgten, sind amtswegig zu berichtigen.

Darüber hinaus gilt der Berufsschutz in den Monaten Mai bis September 2020 für alle Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe. Der Einkommensschutz gilt für Bezieherinnen und Bezieher von Notstandshilfe wie wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld noch nicht erschöpft wäre. Somit gilt der Einkommensschutz während des Bezugs von Notstandshilfe in Höhe von 75 % der Bemessungsgrundlage und bei Teilzeitbeschäftigungen (weniger als 75 % der Normalarbeitszeit) in Höhe von 100 % der Bemessungsgrundlage. Der Einkommensschutz für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld bleibt wie bisher.

6. § 82 Abs. 5 lautet:

„(5) Unterbrechungen des Dienstverhältnisses wie auch eine Reduzierung oder Anhebung der verkürzten Normalarbeitszeit von Beschäftigten, die sich in Altersteilzeit befinden, zwischen dem 15. März 2020 bis höchstens 30. September 2020 als Folge von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (BGBl. I Nr. 12/2020) schaden der vereinbarten Altersteilzeit (Teilpension) der §§ 27, 27a nicht, wenn das Dienstverhältnis danach entsprechend der wiederauflebenden Altersteilzeitvereinbarung fortgesetzt wird. Die Einstellung einer Ersatzarbeitskraft ist im genannten Zeitraum nicht verpflichtend. Abweichungen in diesem Zeitraum führen zu keiner Änderung des ursprünglich gewählten Altersteilzeitmodells. Entgegenstehende Bestimmungen der §§ 27, 27a und 28 bleiben außer Betracht. Bei Neuansträgen auf Altersteilzeitgeld bleiben Unterbrechungen oder Reduzierungen der Normalarbeitszeit infolge der COVID-19-Maßnahmen im oben genannten Zeitraum unberücksichtigt; der in § 27 Abs. 2 Z 2 und 3 bestimmte Jahreszeitraum (oder kürzer bei Beschäftigung in einem neuen Betrieb) verlängert sich um den Zeitraum der unterbrochenen oder reduzierten Normalarbeitszeit. Das Höchstmaß der Altersteilzeit erhöht sich dadurch nicht.“

Inkrafttreten: rückwirkend mit 16. März 2020

Parlamentarische Erläuterungen zum 2. COVID-19-Gesetz (BGBl. I Nr. 16/2020):

Die Regelung soll Probleme bei der Altersteilzeit von Beschäftigten vermeiden, indem Unterbrechungen des Dienstverhältnisses infolge der Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Covid-19 keine nachteiligen Auswirkungen auf die vereinbarte Altersteilzeit haben. In

Altersteilzeit Beschäftigte sollen – auch wenn ihr Dienstverhältnis infolge von Covid-19 Maßnahmen aufgelöst wurde – nach Wiederbeginn ihres Dienstverhältnisses bis längstens 1. Oktober 2020 die ursprünglich vereinbarte Altersteilzeit fortführen können. Insbesondere ist keine über mindestens drei Monate dauernde Vollzeitbeschäftigung erforderlich, wie dies sonst der Fall wäre. Die Leistungen des Altersteilzeitgeldes werden für den Zeitraum der Unterbrechung des Dienstverhältnisses eingestellt und leben nachher – sofern die Voraussetzungen (Stundenausmaß) die gleichen sind – im selben Ausmaß wiederum auf. Eine Verlängerung des Höchstausmaßes an Altersteilzeit soll aber nicht erfolgen (höchstens fünf Jahre bzw. bis zur Vollendung des Regelpensionsalters).

Parlamentarische Erläuterungen zum 6. COVID-19-Gesetz (BGBl. I Nr. 28/2020):

Die bisherige Formulierung ermöglichte Personen, die während der bestehenden Krise gekündigt werden, ihre Altersteilzeit danach entsprechend der ursprünglichen Vereinbarung wiederaufzunehmen. Nicht erfasst sind bisher jene Personen, die während der Krise wiederum ihre volle Normalarbeitszeit verrichten, weil sie in vollem Ausmaß benötigt werden (das sind die Beschäftigten in den systemrelevanten Bereichen, wie in Spitälern oder im Pflegebereich). Diese sollen freilich genauso – nach Ende der Krise – wiederum in das jeweilige Altersteilzeitmodell zurückkehren können. Für die Blockzeitvariante des Altersteilzeitmodells soll die verpflichtende Ersatzkrafteinstellung für den Zeitraum 15. März bis 30. September ausgesetzt werden. Klargestellt wird, dass Änderungen in diesem Zeitraum nicht zu einer Änderung des ursprünglich gewählten Modells führen, daher auch nicht zu Rückforderungen oder zu einem Ruhen (§ 28).

Durchführungsweisung:

Diese Regelung soll es Personen, deren Dienstverhältnis als Folge von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in einem Zeitraum zwischen dem 15. März 2020 und dem 30. September 2020 unterbrochen wird, ermöglichen, ihre Altersteilzeit (Teilpension) danach entsprechend der ursprünglichen Vereinbarung beim gleichen Dienstgeber fortzusetzen. Dies gilt auch für Personen, die zwischenzeitlich ein anderes Beschäftigungsverhältnis ausgeübt haben, wenn diese das zwischenzeitliche Dienstverhältnis beenden und das ursprüngliche wiederaufnehmen.

Auch jene Personen, die während der Krise ihre volle Normalarbeitszeit verrichten (weil sie in vollem Ausmaß benötigt werden) oder die ihre Arbeitszeit weiter reduzieren, können nach Ende der Krise wieder in das jeweilige Altersteilzeitmodell zurückkehren. Eine einvernehmliche Auflösung in Zusammenhang mit COVID-19 gilt als Auflösung im Sinne des § 22 Abs. 1 Z 6 lit. b AIVG.

Mehrarbeit, die zu einem zusätzlichen Einkommen führt, welches die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet, führt im Zeitraum 1. März 2020 bis 30. September 2020 zu keinem Ruhen des Altersteilzeitgeldes (Teilpension). Das Modell ändert sich nicht, weil der Gesetzgeber solche

Abweichungen ausdrücklich zulässt. Somit können auch Blockzeitmodelle unverändert fortgesetzt werden, bei welchen die bereits eingearbeitete Arbeitszeit nicht mehr vollständig ausgeglichen werden kann.

Die Höchstdauer der Altersteilzeit darf insgesamt nicht überschritten werden. Das Altersteilzeitgeld gebührt daher wie bisher längstens für fünf Jahre oder bis zum Erreichen des Regelpensionsalters (bzw. bei Blockzeitmodellen höchstens ein Jahr über das Erreichen der Voraussetzungen für eine Korridor pension hinaus).

Die Änderung hat auch den Zweck, dass für Neuanträge auf Altersteilzeit nach der COVID-19-Krise verkürzte Arbeitszeiten (einschließlich reduziertem Entgelt) oder Unterbrechungen während des Zeitraumes vom 15. März bis 30. September 2020 nicht berücksichtigt werden. Damit sollen Nachteile für Neuanträge innerhalb eines Jahres nach der COVID-19-Krise vermieden werden. Es ist dann die Rahmenfrist von einem Jahr vor Beginn der Altersteilzeit um die Monate der Unterbrechung oder reduzierten Arbeitszeit zu verlängern.

Damit ist ein Beginn einer erstmaligen Altersteilzeit oder Teilpension auch bereits mit der Wiederaufnahme des ursprünglichen Dienstverhältnisses möglich, sofern dieses Dienstverhältnis vor der Unterbrechung mindestens drei Monate gedauert hat. Dies gilt auch dann, wenn die betreffende Person zwischenzeitlich ein anderes Beschäftigungsverhältnis ausgeübt hat.

Die Neuregelung für Neuanträge erfasst nur Unterbrechungen des Dienstverhältnisses und Reduzierungen der Arbeitszeit während der COVID-19-Krise. Sie bezieht sich nicht auf Anhebungen der Normalarbeitszeit. Kurzarbeit (auch COVID-19-Kurzarbeit) ändert nicht die Normalarbeitszeit. Zeiträume der Kurzarbeit sind für die Entgeltbemessung so zu betrachten, als ob ein der Normalarbeitszeit entsprechendes Entgelt gebührt hätte.

Die Befreiung von der Verpflichtung zur Einstellung einer Ersatzkraft gilt nur bis Ende September 2020. Für Zeiträume ab Oktober 2020 ist die Einstellung einer Ersatzkraft erforderlich.